

# Grosser Rat

**Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2020-2021, S. 149)**

## PROTOKOLL

### der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

---

**Datum:** Mittwoch, 16. September 2020, 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr

**Ort:** Sitzungszimmer 1, Grossratsgebäude, 7000 Chur

**Präsenz:** Maissen (Kommissionspräsidentin), Dürler, Engler, Hohl, Horrer (Kommissionsvizepräsident), Loepfe, Loi, Mittner, Spadarotto, Tomaschett (Breil), Barandun (Protokoll)

RP Rathgeb (Vorsteher DFG), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung), Hess (Stv. Leiter Steuerverwaltung, Leiter Rechtsdienst)

**entschuldigt:** Kunz (Chur)

### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

### II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision Steuergesetz (Quellensteuer)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<b>Steuergesetz für den Kanton Graubünden</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Juni 2020,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR <a href="#">720.000</a> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 4</b> VI. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss</p> <p><sup>1</sup> Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.</p>	<p><b>Art. 4</b> <del>VI. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss</del> <b>Ausgleich der Folgen der kalten Progression</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.</p>	<p><sup>3</sup> Wird die einmal erreichte Schwelle von Absatz 1 unterschritten, bleibt die Indexkorrektur des laufenden Jahres bestehen.</p>	
	<p><b>Art. 8b</b> IV. Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung</p> <p><sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die nach Artikel 7 und Artikel 8 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.</p> <p><sup>3</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Art. 9</b> IV. Steuerberechnung</p>	<p><b>Art. 9</b> IVV. Steuerberechnung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.</p>		
<p><b>Art. 10</b> V. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder</p> <p><sup>1</sup> Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Volljährigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.</p> <p><sup>6</sup> Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.</p>	<p><b>Art. 10</b> XVI. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 15</b> b) Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Aufwandsteuer wird erhoben nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, plus dem Vermögen, das den kapitalisierten Lebenshaltungskosten beziehungsweise Einkünften entspricht. Die Lebenshaltungskosten entsprechen mindestens dem höchsten der folgenden Beträge:</p> <p>a) einem von der Regierung festgelegten Mindestbetrag;</p> <p>b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 22 Absatz 1 Litera b;</p> <p>c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 6.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif der Einkommens- beziehungsweise der Vermögenssteuer berechnet.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>3</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</li> <li>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</li> <li>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</li> <li>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</li> <li>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</li> <li>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommens- und Vermögensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.</p>	<p><sup>4</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen <del>Einkommens- und Vermögensbestandteile</del> <b>Einkommensbestandteile</b> aus dem Quellenstaat bemessen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 39</b> V. Steuerberechnung 1. Steuersätze</p> <p><sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 0,0 % für die ersten Fr. 15 500.–</li><li>b) 2,5 % für die weiteren Fr. 1000.–</li><li>c) 4 % für die weiteren Fr. 1000.–</li><li>d) 5 % für die weiteren Fr. 1000.–</li><li>e) 6 % für die weiteren Fr. 1000.–</li><li>f) 6,5 % für die weiteren Fr. 1000.–</li><li>g) 7 % für die weiteren Fr. 2000.–</li><li>h) 8 % für die weiteren Fr. 6000.–</li><li>i) 8,5 % für die weiteren Fr. 4000.–</li><li>k) 9 % für die weiteren Fr. 4000.–</li><li>l) 9,5 % für die weiteren Fr. 4000.–</li><li>m) 10,3 % für die weiteren Fr. 20 000.–</li><li>n) 10,6 % für die weiteren Fr. 20 000.–</li><li>o) 10,7 % für die weiteren Fr. 20 000.–</li><li>p) 11,2 % für die weiteren Fr. 100 000.–</li><li>q) 11,3 % für die weiteren Fr. 100 000.–</li></ul>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>r) 11,4 % für die weiteren Fr. 100 000.–</p> <p>s) 11,6 % für die weiteren Fr. 300 000.–</p> <p>t) 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 700 500.– übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten<sup>1)</sup>. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.</p>	<p>s) 11,6 % für die weiteren Fr. <del>300 000</del><b>315 500</b>.–</p> <p>t) 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. <del>700 500</del><b>716 000</b>.– übersteigt.</p>	
<p><b>Art. 40a</b> b) Aus Vorsorge</p>		

<sup>1)</sup> Art. 19 ABzStG; BR [720.015](#)



Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1.5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 4 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen werden zusammengerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Kapitaleistungen unter 5600 Franken werden nicht besteuert.</p>	<p><sup>1</sup> Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen <b>43</b> Prozent.</p>	<p><b>Art. 40a Abs. 1</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Dürler, Engler, Hohl, Loi, Mittner; Sprecher: Mittner) Ändern wie folgt: <sup>1</sup> ...Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent (...) erhoben. Die Maximalbelastung beträgt (...) <b>2</b> Prozent.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit 1</i> (3 Stimmen: Loepfe, Maissen [Kommissionspräsidentin], Tomaschett [Breil]; Sprecherin: Maissen [Kommissionspräsidentin]) Ändern wie folgt: <sup>1</sup> ...Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent (...) erhoben. Die Maximalbelastung beträgt (...) <b>2,6</b> Prozent.</p> <p><i>c) Antrag Kommissionsminderheit 2</i> (2 Stimmen: Horrer, Spadarotto; Sprecher: Horrer) Ändern wie folgt: <sup>1</sup> ...Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent (...) erhoben. Die Maximalbelastung beträgt (...) <b>4</b> Prozent. <sup>4</sup> Kapitaleistungen unter <b>8100</b> Franken werden nicht besteuert.</p> <p><i>d) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 41</b> I. Gegenstand der Steuer</p> <p><sup>1</sup> Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen:</p> <p>a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens;</p> <p>b) Gewinne des Landwirtes aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;</p> <p>c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von Artikel 78 Litera e-h; die Bestimmungen von Artikel 81 Litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte werden den Grundstücken gleichgestellt.</p>	<p>c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von <del>Artikel 78 Litera e-h</del> <b>Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j</b>; die Bestimmungen von Artikel 81 Litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.</p>	
<p><b>Art. 42</b> II. Veräusserung 1. Steuerbegründende Veräusserung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit welcher Eigentum an einem Grundstück übertragen wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Veräusserung sind insbesondere gleichgestellt:</p> <p>a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;</p> <p>b) die Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen;</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.</p>	<p>c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird-;</p> <p>d) das Ende der Steuerbefreiung juristischer Personen gemäss Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j.</p>	
<p><b>Art. 43</b> 2. Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:</p> <p>a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung<sup>1)</sup>;</p> <p>b) Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p> <p>c) Landumlegung zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Quartierplanung, Grenzbereinigung oder bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren bzw. bei drohender Enteignung.</p> <p>d) ...</p>	<p>c) Landumlegung zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Quartierplanung, Grenzbereinigung oder bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren <del>bzw.</del> <b>beziehungsweise</b> bei drohender Enteignung-;</p>	

<sup>1)</sup> Art. 21 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	e) Umstrukturierungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 und Absatz 3. Der Steueraufschub steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Sperrfristen gemäss Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 und Absatz 4.	
<p><b>Art. 44</b> III. Erstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, soweit:</p> <p>a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird;</p> <p>b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.</p> <p><sup>2</sup> Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird nach einem Steueraufschub das in einem anderen Kanton beschaffte Ersatzobjekt innert fünf Jahren veräussert, ohne dass eine weitere Ersatzbeschaffung getätigt würde, wird der aufgeschobene Gewinn besteuert, soweit er noch realisiert werden konnte.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 49</b> b) Aufwendungen</p> <p><sup>1</sup> Als Aufwendungen gelten:</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>a) Kosten für Erschliessungen, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben;</p> <p>b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen, für Bodenverbesserungen, für Wasser- und Lawinenverbauungen;</p> <p>c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren.</p> <p><sup>2</sup> Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie Leistungen Dritter, für die der Veräusserer keinen Ersatz oder keine Rückerstattung leistet, werden von den Anlagekosten abgerechnet.</p>	<p>c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren-;</p> <p>d) Mehrwertabgaben gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)<sup>1)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 70</b> V. Wechsel der Steuerpflicht</p>		

<sup>1)</sup> [BR 801.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 105b Absatz 2 bleibt im Übrigen vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediebt.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. <del>Artikel 105b Absatz 2 bleibt im Übrigen vorbehalten.</del></p>	
<p><b>Art. 75a</b> III. Steuerauscheidung</p>	<p><b>Art. 75a</b> III. <b>Umfang der Steuerpflicht und</b> Steuerauscheidung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</del></p> <p><b>Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</b></p> <p><sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die gemäss Artikel 75 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p> <p><sup>3</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 88</b> 2. Gesellschaften mit Beteiligungen a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.</p> <p><sup>2</sup> Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.</p> <p><sup>3</sup> Nicht als Beteiligungserträge gelten insbesondere:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;</p> <p>c) Aufwertungsgewinne.</p> <p>d) ...</p>		



Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>4</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p>	<p><sup>5</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)<sup>1)</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und</p> <p>b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.</p>	
<p><b>Art. 98</b> I. Steuerpflichtige Personen 1. Arbeitnehmer a) Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland</p> <p><sup>1</sup> Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:</p> <p>a) ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;</p>		

<sup>1)</sup> SR [952.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen;</p> <p>c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen. <b>Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;</b></p> <p>c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen; <b>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</b></p>	
<p><b>Art. 99</b> b) Steuerberechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Steuer</del> <b>Der Quellensteuerabzug</b> wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet; <b>er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, kommunalen Steuern sowie auf die Ersatzeinkünfte Steuern der Landeskirchen und der Kirchgemeinden.</b></p> <p><sup>1bis</sup> Steuerbar sind:</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufsunkosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Art. 38 lit. b) berücksichtigt.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p>a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 98 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 17 Absatz 2; und</p> <p>b) Ersatzeinkünfte.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufsunkosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, <b>elit. e</b> und <b>lit. h</b>) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt. <b>Die Steuerverwaltung publiziert die einzelnen Pauschalen.</b></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>5bis</sup> Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>1)</sup> erlassenen Festlegungen zur Berücksichtigung von 13. Monatslöhnen, Gratifikationen, unregelmässigen Beschäftigungen, Stundenlöhnen, Teilzeit- oder Nebenerwerb und satzbestimmenden Elementen sowie die Regeln zu Tarifwechselln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen und zu Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung sind anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 100</b> 2. Künstler und Sportler</p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte berufsmässige Künstler, wie Musiker, Schauspieler und Artisten, sowie Sportler und Referenten werden für ihre Einkünfte aus der im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Der Abzug an der Quelle erfolgt auch dann, wenn die Entschädigung nicht dem anbietenden Künstler, Sportler oder Referenten, sondern einem Dritten zukommt.</p> <p><sup>3</sup> Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je sechs Prozent der steuerbaren Einkünfte.</p> <p><sup>5</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.</p>	<p><b>Art. 100</b> 2. Künstler-, Sportler und <del>Sportler</del>Referenten</p> <p><sup>5</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. <b>Diese betragen:</b></p> <p>a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;</p>	

<sup>1)</sup> SR [642.14](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p>b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.</p> <p><sup>6</sup> Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Bruttoeinkünfte den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Artikel 92 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer<sup>1)</sup> festgelegten Betrag nicht erreichen.</p>	
<p><b>Art. 101</b> 3. Verwaltungsräte</p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je zehn Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>	<p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. <b>Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.</b></p>	
<p><b>Art. 104</b> II. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung</p>		

<sup>1)</sup> SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von drei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung und ist dafür verpflichtet:</p> <p>a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern;</p> <p>b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p> <p>c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;</p> <p>d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden;</p> <p>e) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.</p>	<p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung <del>erhält eine Bezugsprovision von drei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung und ist dafür</del> verpflichtet:</p> <p><sup>2</sup> Der <del>Steuerabzug</del> <b>Quellensteuerabzug</b> ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>4</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt.</p>	<p><sup>3bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags bei elektronischer beziehungsweise von einem Prozent bei schriftlicher Abrechnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und Kirchen.</p>	
<p><b>Art. 105</b> III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a oder Artikel 99a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für Steuerpflichtige nach Art. 98 Absatz 1 Litera a gilt Artikel 9 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><b>Art. 105</b> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 105a</b> 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p>	<p><b>Art. 105a</b> <del>2. Nachträgliche</del> III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ansässigkeit in der Schweiz a) <b>Obligatorische nachträgliche</b> ordentliche Veranlagung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.</p> <p><sup>3</sup> In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Übersteigen</del> <b>Personen</b>, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern <b>Quellensteuer unterliegen</b>, werden zinslos zurückbezahlt. <b>nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</b></p> <p>a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Artikel 33a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>1)</sup> festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b) sie über Vermögen und Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, verfügen.</p> <p><sup>3</sup> <del>In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche</del> <b>Der nachträglichen ordentlichen</b> Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen <b>unterliegt</b> auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird, <b>wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</b></p>	

<sup>1)</sup> SR [642.14](#)



Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>4</sup> Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist.</p> <p><sup>5</sup> Tarifkorrektur und nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens bis Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen.</p>	<p><del><sup>4</sup> Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können die Gewährung von Abzügen</del> <b>mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Litera b müssen die Gewährung von Abzügen Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist.</b></p> <p><del><sup>5</sup> Tarifkorrektur und</del> <b>Die nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens gilt bis zum Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werdender Quellensteuerpflicht.</b></p> <p><del><sup>6</sup> Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen</del> <b>an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</b></p>	
	<p><b>Art. 105a<sup>bis</sup></b> b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 105a Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>3</sup> Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p><sup>5</sup> Artikel 105a Absatz 5 und Absatz 6 ist anwendbar.</p>	
	<p><b>Art. 105a<sup>ter</sup></b> 2. Ansässigkeit im Ausland a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b oder Litera c der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</p> <p>b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder</p> <p>c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.</p>	
	<p><b>Art. 105a<sup>quater</sup></b> b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p><sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vornehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 fest.</p>	
	<p><b>Art. 105a<sup>quinquies</sup></b> c) Abgegoltene Steuer</p> <p><sup>1</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Artikel 105a<sup>ter</sup> oder Artikel 105a<sup>quater</sup>, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde, der Landeskirchen und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	
<p><b>Art. 105b</b> IV. Interkantonale Verhältnisse 1. Ausserkantonale Steuerpflichtige</p>	<p><b>Art. 105b</b> IV. Interkantonale Verhältnisse 1. Ausserkantonale Steuerpflichtige <b>Örtliche Zuständigkeit</b></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.</p>	<p><del><sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist</del> <b>berechnet und erhebt</b> die kantonale Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons. <b>Quellensteuer wie folgt:</b></p> <p>a) für Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;</p> <p>b) für Personen nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b und Litera c sowie Artikel 101 bis Artikel 103a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p> <p>c) für Personen nach Artikel 100: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.</p>	<p><del><sup>2</sup> Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.</del></p> <p><b>Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b</b> Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Litera a sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.</p> <p><sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:</p> <p>a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Litera a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;</p> <p>b) für Personen nach Absatz 1 Litera b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;</p> <p>c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.</p>	
<p><b>Art. 105c</b> 2. Ausserkantonale Schuldner</p>	<p><b>Art. 105c</b> <del>2. Ausserkantonale Schuldner</del> V. Interkantonales Verhältnis</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zinslos zurückbezahlt; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Im</del> <b>Der nach Artikel 105b Absatz 4 zuständige</b> Kanton <del>unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz</del> <b>Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.</b></p> <p><sup>2</sup> <del>Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene</del> <b>Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet.</b> <b>Rechtshilfe.</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 105d</b> V. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die im Steuerabzug enthaltenen Anteile der Gemeinden kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:</p> <p>a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;</p> <p>b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;</p> <p>c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;</p>	<p><b>Art. 105d</b> <del>V</del>VI. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;</p> <p>e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirchen findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufteilung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a erhobenen Steuern regelt die Regierung<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1bis</sup> Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Litera a sinngemäss.</p>	
<p><b>Art. 105e</b> VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.</p>	<p><b>Art. 105e</b> VII. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden</p>	

<sup>1)</sup> Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.</p>		
<p><b>Art. 123a</b> II. Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern</p> <p><sup>1</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt<sup>1)</sup>. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p> <p><sup>3</sup> Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.</p>	<p><b>Art. 123a</b> II. Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern <b>Elektronische Übermittlung ohne Unterschrift</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben</del> <b>Unterzeichnung von Eingaben der steuerpflichtigen Person gesetzlich vorgeschrieben, so kann bei der elektronischen Übermittlung der Eingaben auf die nach Unterzeichnung verzichtet werden. In diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus</b> <del>Fall</del> <b>hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen.</b></p> <p><sup>2</sup> <del>Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen</del> <b>erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	

<sup>1)</sup> Art. 47 ABzStG; BR [720.015](#)



Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>4</sup> Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert, sofern die Trennung den Steuerbehörden mitgeteilt wurde.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 123b</b> III. Vertragliche Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p>	<p><b>Art. 123b</b> III. Vertragliche Vertretung <b>Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt<sup>1)</sup>. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</b></p> <p><sup>3</sup> Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.</p>	

<sup>1)</sup> Art. 47 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>4</sup> Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert, sofern die Trennung den Steuerbehörden mitgeteilt wurde.</p>	
<p><b>Art. 123c</b> IV. Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Vertreter zu bestimmen.</p>	<p><b>Art. 123c</b> IV. Notwendige <del>Vertragliche</del> Vertretung</p> <p><sup>1</sup> <del>Der Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen</del> <b>kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.</b></p> <p><sup>2</sup> <del>Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen</del> <b>Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann den Vertreter zu bestimmen auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.</b></p>	
	<p><b>Art. 123d</b> V. Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Vertreter zu bestimmen.</p>	
<p><b>Art. 124</b> V. Fristen</p>	<p><b>Art. 124</b> <del>VI.</del> Fristen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine von einer Behörde angesetzte Frist ist zu erstrecken, wenn zureichende Gründe vorliegen und wenn das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berechnung, die Einhaltung und die Wiederherstellung der Fristen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1)</sup>.</p>		
<p><b>Art. 125</b> VI. Verjährung 1. Veranlagungsverjährung</p> <p><sup>1</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt für periodische Steuern fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für nicht periodische Steuern fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:</p> <p>a) während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;</p> <p>b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;</p> <p>c) solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat oder unbekanntes Aufenthaltsort hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung beginnt neu mit:</p>	<p><b>Art. 125</b> <del>VII.</del> Verjährung 1. Veranlagungsverjährung</p>	

<sup>1)</sup> [BR 370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;</p> <p>b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden;</p> <p>c) der Einreichung der Steuererklärung oder eines Erlassgesuches;</p> <p>d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.</p> <p><sup>4</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.</p>		
<p><b>Art. 127</b> II. Verfahrenspflichten 1. Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert<sup>1)</sup>. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen.</p>	

<sup>1)</sup> Art. 48 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, die Vermögenslage sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.</p> <p><sup>4</sup> Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.</p>		
<p><b>Art. 137</b> I. Einsprache 1. Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von zehn Tagen zu ergänzen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. <b>Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Einsprache zulassen.</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 145</b> I. Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Als neue Tatsache gelten auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p>	<p><sup>2</sup> Als neue Tatsache <del>geltengilt</del> auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 <del>sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben.</del></p>	
<p><b>Art. 156</b> III. Erlass 1. Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreibung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.</p> <p><sup>3</sup> Über Erlassgesuche betreffend die Kantonssteuer entscheiden:</p> <p>a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5000 Franken pro Steuerjahr;</p> <p>b) das Finanzdepartement für höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr;</p> <p>c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge.</p> <p><sup>4</sup> Über Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer entscheidet die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde. Ist nur über den Erlass der direkten Bundessteuer zu entscheiden, findet Absatz 3 analoge Anwendung.</p>	<p><sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreibung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden. <b>Die Regierung kann die elektronische Einreichung des Erlassgesuches zulassen.</b></p>	
	<p><b>Art. 191a</b> 8. Tarifkorrektur</p> <p><sup>1</sup> Die Tarifkorrektur ist noch für das Steuerjahr 2020 zulässig. Sie kann längstens bis am 31. März 2021 beantragt werden.</p>	
<p><b>Art. 192</b> 8. Ergänzende Bestimmungen</p>	<p><b>Art. 192</b> 89. Ergänzende Bestimmungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<sup>1</sup> Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b> Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann alle oder einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.	

**Anträge der Regierung gemäss S. 179 der Botschaft**

2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen;  
Gemäss Botschaft
3. folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben
  - a) Fraktionsauftrag FDP betreffend Sondersteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge;  
Gemäss Botschaft
  - b) Fraktionsauftrag SVP betreffend «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen» auch im Kanton Graubünden.  
Gemäss Botschaft